



Zweitmarkt adé?

Im neuen ersten Finanzmarktnovellierungsgesetz (1. FinanzmarktG) wurde die Bereichsausnahme, die regelt, dass §34f-ler auch Vermögensanlagen bzw. Investmentvermögen anbieten dürfen, durch den Zusatz „*erstmalig öffentlich angeboten werden*“ dahingehend geändert, dass die Bereichsausnahme nun nur noch für den Primärmarkt gilt. Dies bedeutet, dass man **ab dem 31.12.2016 zum Vermitteln von Zweitmarktanteilen eine KWG-Lizenz benötigt**. Dem „normalen“ Finanzberater ist es dann nicht mehr erlaubt, Altanteile von geschlossenen Fonds zu vermitteln!

Umlaufrendite erstmals negativ

Handelsblatt (06.06.2016): „*Jeden Werktag gibt die Deutsche Bundesbank per Fax die sogenannte Umlaufrendite bekannt. Die Zahl gibt die durchschnittliche Rendite, also quasi die Verzinsung, der im Umlauf befindlichen Staatspapiere mit einer Laufzeit von drei bis 30 Jahren wieder. Eigentlich handelt es sich um ein Standard-Fax, aber am Montag passierte etwas Ungewöhnliches: Erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik rutschte die Rendite in den negativen Bereich, auf minus 0,02 Prozent. Im Klartext heißt das: Statt für die Schuldenaufnahme Zinsen zahlen zu müssen, bittet der Staat die Gläubiger zur Kasse. Und: Je mehr sich der Staat leiht, desto mehr verdient er.*“

Negativzinsen für Privatanleger

Ebersberger- Zeitung (06.05.2016): „*Obwohl die Sparzinsen schon lange niedrig sind, schien es bislang eher unwahrscheinlich, dass die Praxis der Strafzinserhebung durch die EZB tatsächlich irgendwann direkt auf die Sparer durchschlagen könnte. Ausschließen möchte die Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg das inzwischen aber nicht mehr. Und auch Wolfhard Binder, der Sprecher der Volks- und Raiffeisenbanken im Landkreis Ebersberg will die Möglichkeit nicht verneinen, dass für Einlagen ab einer bestimmten Höhe in absehbarer Zukunft Negativzinsen fällig werden könnten. „Der erste wird die Prügel kriegen. Andere werden nachziehen“, erklärt er die zögernde Haltung der Banken.*“

Vielsagende Erkenntnisse aus nichtssagenden Prospekten

Die ILG hat sich sowohl beim Übergangsfonds Nr. 40 als auch beim ersten Publikums-AIF (Nr. 41) bemüht, die alten Prospektierungsgrundsätze beizubehalten. Der Prospekt bzw. Fondsbroschüre soll umfassend den Sachwert darstellen. Dazu gehört selbstverständlich eine umfassende Prognoserechnung, eine vollständige Darstellung der Finanzierung inkl. eines Finanz- und Investitionsplanes und natürlich werden auch die (wichtigsten) Mieter und deren Mietverträge dargestellt. Abgerundet wird dies durch eine vollständige Darstellung des Makro- und Mikrostandortes inkl. Luft- und Objektbilder. Leider mehren sich seit Einführung des KAGB die Stimmen, die diese „überkommene“ alte Darstellung aus früheren Zeiten ablehnen und der für Anleger nichtssagenden Prospektierung eines offenen Fonds das Wort reden. Aktuell zog eine deutsche Großbank ein solches Produkt kurz nach Vertriebsstart wegen mangelndem Vertriebserfolges zurück. Cash-online-Kolumnist Löwer schrieb dazu in seinem Kommentar: „Die Anleger sollten der Bank also wirklich „blind“ vertrauen – und das auf Basis von Unterlagen, die mit „abschreckend“ noch freundlich beschrieben sind. Das hat offenbar nicht funktioniert. Spielt der Prospekt im Vertrieb also doch eine größere Rolle als vielfach behauptet wird?“